

Satzung

Des Turn- und Sportvereins 1893 e.V. Reichenbach

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein 1893 e.V.

Reichenbach

und hat seinen Sitz in 64686 Lautertal-Reichenbach.

Er wurde im Jahr 1893 gegründet und am 27.09.1949 im Vereinsregister beim Amtsgericht

Bensheim eingetragen und wird derzeit unter Nr. VR 20255 beim Amtsgericht Darmstadt geführt.

Der Gerichtsstand ist Bensheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, der Jugend und Senioren, des öffentlichen Gesundheitswesens und Kultur.

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege
 - c) Förderung und Pflege von Gesundheitssport und Seniorenan gebote
 - d) Förderung der sportlichen und kameradschaftlichen Gemeinschaft
 - e) Förderung von Integration und Inklusion
 - f) Förderung des Gemeinwesens und Kultur

2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) zuständigen Landesfachverbandes
 - c) zuständigen Spaltenverbandes

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der TSV Reichenbach mit Sitz in Reichenbach verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel der Körperschaft und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäß Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen benachteiligt oder begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind blau-weiß
2. Das Vereinszeichen ist eine Abbildung des alten Reichenbacher Gemeindewappens mit der Wolfsangel und den zwei Sternen der Grafschaft Erbach.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied (aktiv und passiv) kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter.
2. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wirksam durch schriftliche Erklärung der Person und Zustimmung durch das Präsidium.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds,
2. Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens ein Monat vor Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
3. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt,
 - b) sonstige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
4. Ausschluss, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen das Vereinsinteresse verstößt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen die Präsidiumsentscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind sie wahlberechtigt und wählbar.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren § 10 zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.
4. Weitere Pflichten wie Arbeitseinsätze und dergleichen regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind jeweils im Voraus zu entrichten.

Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Recht zur Ausübung des Stimmrechts.

Über Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags entscheidet auf schriftlichen Antrag das Präsidium.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Die Abteilungsversammlungen
4. Die Abteilungsvorstände

Die Organe des Vereins können sich zur Lösung ihrer Aufgaben eigene Ordnungen geben, z.B. Geschäfts-, Finanz-, Ehrenordnungen usw. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll im ersten Halbjahr durch das Präsidium einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang an den Sportstätten Turnhalle, Brandauer Klingerweg 15 und Sportplatz Falltorweg 33 in Reichenbach erfolgen und durch Bekanntgabe auf der Vereins-Homepage. Mit der Einladung ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht der Präsidentin/des Präsidenten
2. Bericht der Abteilungsvorstände
3. Bericht der Rechnerin/des Rechners
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Präsidentin/des Präsidenten
6. Neuwahlen sofern Wahlen anstehen
7. Bestätigung der Abteilungsvorstände
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Verschiedenes

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin/dem Präsidenten Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung an die Mitgliederversammlung stellen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- b) Entlastung des Präsidiums
- c) Beschlussfassung zu den Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Präsidiums
- e) Bestätigung der Abteilungsvorstände und Beisitzer
- f) Wahl von zwei Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung.

Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der

vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss (drei Personen) übertragen werden.

Wahlen müssen nur dann geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassungen, auch über Satzungsänderungen und Wahlen, erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit vollem Wortlaut anzukündigen.

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

§ 14

Das Präsidium

Das Präsidium bilden das geschäftsführende und das erweiterte Präsidium.

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - a) die Präsidentin/der Präsident
 - b) die Rechnerin/der Rechner

- c) die stellvertretende Rechnerin/der stellvertretende Rechner
- d) die Schriftführerin/der Schriftführer
- e) bis zu fünf Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident, die Rechnerin/der Rechner, die stellvertretende Rechnerin/Rechner, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein rechtsverbindlich, Untervollmacht kann erteilt werden.

Dem erweiterten Präsidium gehören an:

- a) das geschäftsführende Präsidium
- b) bis zu fünf Beisitzer und Beisitzerinnen

Geschäftsführendes und erweitertes Präsidium geben sich eine Geschäftsordnung in dem auch die Aufgabenverteilung geregelt ist. Die Mitglieder des Präsidiums können im Rahmen der Ehrenamtspauschale eine Vergütung ihrer Aufwände erhalten (EstG § 3 Nr. 26 a).

§ 15

Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Die Gründung und Aufhebung erfolgen durch Beschluss des erweiterten Präsidiums.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitungen geleitet, die jeweils in Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren vor der Mitgliederversammlung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung, die auch in der Mitgliederversammlung Stimmrecht besitzen. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Jede Abteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Den Abteilungen ist es gestattet, zur Finanzierung besonderer Aufwände zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag oder eine Sonderumlage zu erheben. Die Verwendung und Ausgestaltung dessen obliegt der jeweilige Abteilungsversammlung, die Kontrolle hierüber dem Präsidium. Weiteres regelt die Finanzordnung.
5. Halbjährlich sollen das geschäftsführende Präsidium und die Abteilungsleitungen einen Sportausschuss abhalten, um über die Belange der Abteilungen zu beraten. Der Sportausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Übungsleiter können im Rahmen der Aufwandsentschädigung eine Übungsleiterpauschale erhalten, Betreuer die Ehrenamtspauschale (EstG § 3 Nr. 26 und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV).

§ 16

Ausschüsse

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Anweisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17

Disziplinarmaßnahmen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Schriftlicher Verweis
 - c) Startsperrre
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Maßnahmen a) bis d) werden vom geschäftsführenden Präsidium ausgesprochen.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig:

- a) Bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung
- b) Bei Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane und der von diesen bestellen Übungsleitern und Spielführern
- c) vereinsschädigendem Verhalten.

Anträge auf Ausschluss aus dem Verein können von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Präsidium gestellt werden. Das Präsidium hört das betroffene Mitglied an und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 18

Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein kann Mitgliedern eine Ehrung mit Urkunde verliehen werden.

Zur Auszeichnung kommen folgende Mitglieder in Betracht:

- a) für 25-jährige Mitgliedschaft
- b) für 40-jährige Mitgliedschaft
- c) für 50-jährige Mitgliedschaft
- d) für 60-jährige Mitgliedschaft
- e) für 70-jährige Mitgliedschaft

Eine Beitragsbefreiung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums mit Beschluss in der Mitgliederversammlung.

§ 19

Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils mit dem Präsidium zwei fachkundige Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, insbesondere nicht dem Präsidium angehören.

Während des Geschäftsjahres können mehrere Kassenprüfungen stattfinden.

§ 20

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verein zu. Eine anderweitige Datenverarbeiten ist nicht gestattet.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zur Berichterstattung des Vereins zu.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Lautertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Wiederaufleben des Vereins ist das Vermögen von der Gemeinde an den Verein zurückzuerstatten.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 5. Mai 1978 errichtet, am 14. April 1989, am 29. April 2005, am 4. Mai 2007 und am 02.10.2025 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gefasst.

Lautertal-Reichenbach, den 02.10.2025

Carmen Maus-Gebauer
1.Vorsitzende

Marcus Vetter
2. Vorsitzender